

NUTZUNGSVEREINBARUNG

über die Benutzung der Anlegestellen am Peter-Altmeier-Ufer
von Mosel-km 0,580 bis 1,013 in Koblenz

zwischen

der **Koblenz-Touristik GmbH**, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz

– nachfolgend die „**Koblenz-Touristik**“ genannt –

und

dem Schifffahrtsunternehmen

.....

vertreten durch

für sein/e Schiff/e

.....

.....

– nachfolgend der „**Nutzer**“ genannt –

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die entgeltliche Benutzung der am Peter-Altmeier-Ufer zwischen Moselkilometer 0,580 und der Balduinbrücke (Moselkilometer 1,013, Flurstück 981/36) installierten Dalben durch Fahrgastkabinenschiffe des Nutzers. Die Dalben werden von der Koblenz-Touristik auf der Grundlage des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) vom 31.05./12.06.2013 betrieben und unterhalten.

§ 2 Erlaubnis zum Anlegen

(1) Die Benutzung der Dalben bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Koblenz-Touristik. Diese Erlaubnis kann auch per Fax oder mittels eines im Anhang einer E-Mail übersandten Anschreibens erteilt werden, wenn der Nutzer entsprechende Kontaktdaten öffentlich bekannt gegeben hat.

(2) Die Erlaubnis soll von dem Nutzer grundsätzlich am Ende eines Kalenderjahres für sämtliche für seine Schiffe geplanten Anlegetermine im folgenden Kalenderjahr beantragt werden.

(3) Die Beantragung hat über das unter www.koblenz-touristik.de hierfür bereitgestellte Formular zu erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Stornierungen von der Koblenz-

Touristik bereits bestätigter sowie die Anmeldung zusätzlicher Anlegetermine im laufenden Kalenderjahr.

(4) Nach der Bestätigung der Liegeplatzanfrage durch die Koblenz-Touristik erfolgt die Zuweisung der Anlegestellen in einem Belegungsplan im Internet.

(5) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 ist ein An- oder Ablegen nicht zulässig.

(6) Für die Fahrwassertiefe wird keine Garantie übernommen. Das Anlegen vor allem von Schiffen mit größerem Tiefgang erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die auf Grund zu großen Tiefgangs der Schiffe des Nutzers an den Schiffen des Nutzers selbst entstehen, sind alle in Betracht kommenden Schadenersatzansprüche gegen Koblenz-Touristik ausgeschlossen.

(7) Den Anweisungen der Hafenmeister ist Folge zu leisten. Der Belegungsplan kann kurzfristig geändert werden.

§ 3 Ver- und Entsorgung der Schiffe

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes die an den Dalben befindlichen Stromversorgungsanlagen der Koblenz-Touristik zu benutzen. Die Schiffe müssen ab einer Liegezeit von einer Stunde und länger Strom über die Stromversorgungsanlagen der Koblenz-Touristik beziehen. Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen ist grundsätzlich unzulässig. Davon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung während der Liegezeit ohne Emissionen (Geräusche, Abgase o.ä.) erfolgt.

(2) Wenn die Entsorgung von Abwasser erfolgt, ist der Nutzer während der Liegezeit des Schiffes an den Dalben verpflichtet, die an den Dalben befindlichen Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt zu benutzen. Die Benutzung ist zuvor bei der Koblenz-Touristik (Hafenmeisterei) anzumelden. Es darf nur Schmutzwasser übergeben werden, dass der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Anlage 1 und 2 der Abwassersatzung der Stadt Koblenz entspricht. Fett- oder mineralöhlhaltige Abwässer sind vor der Übergabe über eine Vorreinigungsstufe (Abscheideranlage) zu führen. Die einzuhaltenden Anforderungen sind der Anlage 1 und Anlage 2 der zurzeit gültigen Abwassersatzung zu entnehmen. Die Höhe der zu zahlenden Abwassergebühr (siehe § 7) richtet sich nach der zurzeit gültigen Satzung für die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren. Die genannten Satzungen sind im Internet unter www.koblenz.de eingestellt und können dort eingesehen werden.

(3) Wünsche des Nutzers nach Entsorgung von Abfall sind spätestens 3 Tage vor der geplanten Entsorgung bei der Koblenz-Touristik GmbH (Hafenmeisterei) anzumelden. Die Entsorgung erfolgt, indem der Abfall durch den Nutzer an den hierfür vorgesehenen Stellen abgelagert wird. Für das Sammeln des Abfalls sind 70-Liter-Säcke zu verwenden... Der Abfall wird sodann durch den von Koblenz-Touristik beauftragten "Kommunalen Servicebetrieb Koblenz" abgeholt. Der Nutzer kann in der Anlegeerlaubnis verpflichtet werden, anfallenden Abfall so zu sortieren und bereitzustellen, wie dies auch von den Einwohnern der Stadt mit dem Ziel der Abfallverwertung verlangt wird. Die oben beschriebene Ablagerung von Abfall ist ausschließlich zu folgenden Zeiten zulässig:

Mo. - Fr.:	6:00 - 11:00 Uhr
Sa.:	6:00 - 7:00 Uhr
So.:	6:00 - 9:00 Uhr.

Abfall wird von Koblenz-Touristik nur bei entsprechender Vorankündigung entsorgt werden. Die Entsorgung erfolgt auch nur soweit der Abfall zur rechten Zeit und in der ordnungsgemäßen Sortierung und Verpackung an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgelagert wird. Ansonsten kann die Abholung und Entsorgung des Abfalls durch Koblenz-Touristik bzw. die entsprechenden Entsorgungsbetriebe abgelehnt werden. Auch ist Koblenz-Touristik – falls trotzdem eine Entsorgung erfolgen sollte – berechtigt, eine zusätzliche (über § 7 Abs. 2 dieses Vertrages hinausgehende) Gebühr für die außerplanmäßige Entsorgung in Höhe von EUR 200 vom Nutzer zu erheben.

§ 4 Immissionsschutz

- (1) Während der Liegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben.
- (2) Von dem Verbot ausgenommen sind Schiffe, deren Liegezeit weniger als eine Stunde beträgt.
- (3) Von dem Verbot ausgenommen ist der Zeitraum von 30 Minuten nach dem Anlegen bzw. vor dem Ablegen; d. h. nach dem Ausbringen bzw. vor dem Lösen der Vertäuung.
- (4) Während der Liegezeit ist der Betrieb von sonstigen lärm erzeugenden Aggregaten nur dann erlaubt, wenn folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

Tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr): 55dB(A)
Nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40dB(A)

- (6) Während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) sind Veranstaltungen bzw. eine Bewirtung auf Deck nach 23.00 Uhr unzulässig. In den Nächten von Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag gilt das Verbot ab 24.00 Uhr.
- (7) Während der Liegezeit sowie beim An- und Abfahren sind Durchsagen über Außenlautsprecher nicht gestattet.

§ 5 Übergangsrecht

Benutzen Schiffe eine Dalbe, indem sie nebeneinanderliegen, ist der Nutzer des der Dalbe näherliegenden Schiffes verpflichtet, das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen zu dulden. Der Nutzer des außenliegenden Schiffes ist seinerseits verpflichtet, dieses Übergangsrecht in rücksichtsvoller Weise auszuüben. Die Koblenz-Touristik übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung (vgl. § 6).

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Koblenz-Touristik und deren Beschäftigte von allen durch die Nutzung begründeten Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Koblenz-Touristik übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit der Dalben. Sie haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 7 Anlegegeld, Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der Dalben hat der Nutzer der Koblenz-Touristik ein Entgelt zu zahlen (Anlegegeld). Es beträgt für jede angefangene 24-Stunden-Benutzung

bei einer Schiffslänge

unter 110 m: EUR 330,00,
ab 110 m: EUR 405,00,

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Anlegelänge ist die Schiffslänge zuzüglich der Ausleger, Tender o.ä. Gegenstände. Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) erfolgt eine Aufrundung auf volle Einheiten.

(2) Für Ver- und Entsorgungsleistungen gem. § 3 ist ein zusätzliches Entgelt (Nebenkosten) zu zahlen. Die Preise für Strom, Wasser, Abfall und Abwasser pro jeweiliger Einheit ergeben sich aus der im Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Nebenkosten-Preisliste. Die gültige Nebenkosten-Preisliste ist auf der Homepage der Koblenz-Touristik unter www.koblenz-touristik.de abrufbar.

(3) Zur Zahlung sind Schiffseigner und Schiffsführer als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, der Koblenz-Touristik alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Anlegegeldes und der Nebenkosten erforderlich sind.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Anlegegeldes für den gesamten Zeitraum der vorgesehenen Benutzung in einem Kalenderjahr entsteht mit Erteilung der Anlegeerlaubnis. Die Forderung ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei späteren zusätzlichen Anmeldungen entsteht die Forderung mit der Bestätigung des Termins durch die Koblenz-Touristik.

(2) Die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 werden – im Nachgang der tatsächlichen Nutzung – separat in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Zahlung hat zu erfolgen an die Koblenz-Touristik, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz, **DE74 5705 0120 0000 2679 30 BIC: MALADE51KOB.**

§ 9 Vertragsstrafe

(1) Sofern der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen verstößt, insbesondere

- a) entgegen § 2 Abs. 5 in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an den Dalben an- oder ablegt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt, ohne dass ihm dies von der Stadt ausdrücklich gestattet worden ist, oder sich ohne Vorliegen eines triftigen Grundes verspätet an die Stromerzeugungsanlagen anschließt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Koblenz nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,

- d) entgegen § 3 Abs. 3 den Abfall nicht getrennt abgeliefert, Abfall abgeliefert, dessen Annahme durch die Stadt ausgeschlossen ist, oder Abfall außerhalb der von der Stadt bestimmten Zeit am Peter-Altmeier-Ufer abgelagert,
- e) gegen die in § 4 genannten Vorgaben zum Immissionsschutz verstößt,
- f) entgegen § 7 das Anlegegeld, die Nebenkosten oder die hierauf erhobenen Vorausleistungen nicht bezahlt,
- g) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 nicht kooperiert,

wird er mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese kann bis zum 1,5-fachen des für das konkrete Schiff fälligen Anlegegeldes, bei dessen Liegezeit der Verstoß begangen wurde, betragen. Bei Bedarf ist, um einen Verstoß feststellen zu können, der Nutzer verpflichtet, der Koblenz-Touristik Zutritt zu dem Schiff zu gewähren.

(2) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Bedienstete des Eigenbetriebes Stadtentwässerung berechtigt sind, die technischen Anlagenkomponenten der Abwassersammlung und Abwasserbehandlung zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Nutzer verpflichtet sich diese Ermittlungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Der Nutzer hat zur Prüfung des Abwassers alle notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSP die Nutzfläche und die Anlagen betreten und ihre Kontrollrechte auszuüben.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Nutzungsbedingungen gelten für Verträge für den Zeitraum ab dem 01.01.2022.

Ort, Datum

.....

Koblenz-Touristik

.....

Ort, Datum

.....

Schiffahrtsunternehmen

.....